

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Sondergebiet Einkaufzentrum nach § 11 Abs. 3 BauNVO

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 2.1 Geschoßflächenzahl GFZ = 1,0
- 2.2 Grundflächenzahl GRZ = 0.4
- 2.3 Zahl der Vollgeschosse
- 2.4 Höhe baulicher Anlagen Wandhöhe WH = max. 5,0 m

3. BAUWEISE, BAUGRENZEN

- 3.1 Offene Bauweise
- 3.2 Baugrenze

6. VERKEHRSFLÄCHEN

- - Straßenverkehrsflächen
- Geh- und Radweg
 - Straßenbegrenzungslinie
- 6.5
- Einfahrt/Ausfahrt

8. VERSORGUNGSLEITUNGEN

- 8.1 • • • unterirdisch
- 9. GRÜNFLÄCHEN
- öffentliche Grünfläche, Strassenbegleitgrün

private Grünfläche

Genaue Festsetzungen über die Grünordnung regelt der Freiflächengestaltungsplan der Planungsgruppe Bencinic, Holbein, Melzer, Regensburg vom 08.08.2001, der ebenfalls Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 610-10-44/0 ist.

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des

Vorhaben- und Erschließungsplanes Umgrenzung von Flächen für Stellplätze 15.2

15.3 Juli Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Stützmauern

ZEICHENERKLÄRUNG FUR DIE HINWEISE



Vermaßung in Meter z.B. 5.00m

Mögliche Lage der Gebäude mit Firstrichtung

Höhenlinien



5

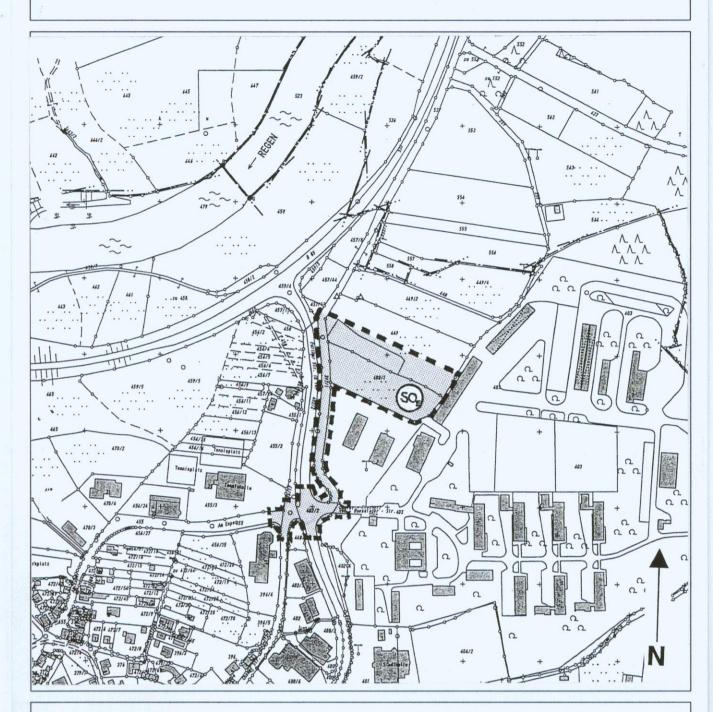
4

Bestehende Gebäude

Nutzungsschablone

- Feld 1: Art der baulichen Nutzung
- Feld 2: max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse Feld 3: max. zulässige Grundflächenzahl
- Feld 4: max. zulässige Geschossflächenzahl Feld 5: Bauweise (o=offen)
- Feld 6: Dachform (SD=Satteldach) Flurnummern
- Vorhandene Böschungen

UBERSICHTSPLAN M 1/5000



PRÄAMBEL

Die Stadt Roding erläßt aufgrund des §12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekannt—machung vom 27.08.1997, sowie nach Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie nach Art. 91 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997, sowie der Verordnung über Festsetzungen im Bebaungsplan und der Verordnung über Ausarbeitung der Baupläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) diesen Vorhaben— und Erschließungsplan durch Satzungsbeschluß des Stadtrates vom 27.09.2001 als Satzung.

Als Planunterlagen wurden der Bestandslageplan im M 1/1000 des Ingenieurbüro Wolf + Zwick, Marktredwitz, und die amtliche Flurkarte im M 1/5000 des Vermessungsamtes verwendet. Amtliche Flurkarten nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet nicht geeignet. Für eingetragene Leitungen bzw. Kanalverläufe wird für deren Lagerichtigkeit keine Gewähr

am 19.02.2001 - Vorentwurf am 31.05.2001 - Entwurf am 06.08.2001 - Satzungsfertigung

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN 610-10-44/0

RODING - "Bei der Kaserne"

STADT LANDKREIS REGIERUNGS-BEZIRK OBERPFALZ

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.10.2000 die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde mit Bekanntmachung vom 08.11.2000 am 09.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht.

Satzungsfertigung 06.08.2001

CHAM

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung 19.02.2001 mit Anschreiben vom 13.03.2001 übersandt und eine Frist bis 17.04.2001 zur Äußerung gesetzt. 2. FACHSTELLENANHORUNG

3. BURGERBETEILIGUNG

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2001 hat in der Zeit vom 14.03.2001 bis 17.04.2001 stattgefunden. Hierauf wurde durch die Bekanntmachung vom 13.03.2001, angeschlagen am 13.03.2001

4. AUSLEGUNG

5. SATZUNG

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05.2001 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2001 bis 13.07.2001 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 01.06.2001 am 05.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Reichold, 1. Bürgermeister

6. GENEHMIGUNG

Roding, 28.09.2001

Die STADT RODING hat mit Beschluß des Stadtrates vom 27.09.2001 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.08.2001 als Satzung beschlossen.

nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs— und Landschaftsplan— Änderungs—Deckblatt Nr. 610—11—25 entwickelt ist. Dieses ist am 31.05.1999 wirksam in Kraft getreten.

7. AUSFERTIGUNG Roding, 15,10.2001 Reichold, 1. Bürgermeister

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan RODING — "Bei der Kaserne" Nr. 610-10-44/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 06.08.2001 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit

8. INKRAFTTRETEN Roding, 05/11.2001 Reichold, 1. Bürgermeister

Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 02.11.01 am 05.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610—10—44/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 06.08.2001 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie §§ 214. 215 und 215a BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden.

9. PLANUNG architekten edmund OMlor stefan mehringer Prüfeninger Schloßstraße 4a 93051 Regensburg Tel. 0941/39642-0 e-mail: info@omlor-mehringer.de



ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG



Sondergebiet Einkaufzentrum nach § 11 Abs. 3 BauNVO

- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- 2.1 Geschoßflächenzahl GFZ = 1,0
- 2.2 Grundflächenzahl GRZ = 0,4
- 2.3 Zahl der Vollgeschosse
- 2.4 Höhe baulicher Anlagen Wandhöhe WH = max. 5,0 m
- 3. BAUWEISE, BAUGRENZEN
- 3.1 Offene Bauweise
- 3.2 Baugrenze
- 6. VERKEHRSFLÄCHEN
- 6.1 Straßenverkehrsflächen
- 6.2 Geh- und Radweg
- 6.3 Straßenbegrenzungslinie
- 6.5 ▼ Einfahrt/Ausfahrt
- 8. VERSORGUNGSLEITUNGEN
- 8.1 • • • unterirdisch

| 9. GRÜNFLÄCHEN | |
|--|--|
| 9.1 ö | ffentliche Grünfläche, Strassenbegleitgrün |
| 9.2 p | orivate Grünfläche |
| gestaltungsplan de Regensburg vom C | gen über die Grünordnung regelt der Freiflächen- er Planungsgruppe Bencinic, Holbein, Melzer, 08.08.2001, der ebenfalls Bestandteil des n Bebauungsplan Nr. 610-10-44/0 ist. |
| 5. SONSTIGE PLANZ | ZEICHEN |
| | e des räumlichen Geltungsbereiches des ben- und Erschließungsplanes |
| 15.2 Umgre | enzung von Flächen für Stellplätze |
| 15.3 Julilia Fläche | n für Aufschüttungen und Abgrabungen |
| 15.4 Stützm | auern |
| | |
| | CHENERKLÄRUNG R DIE HINWEISE |
| 6.50 2.50 | Vermaßung in Meter z.B. 5.00m |
| | Mögliche Lage der Gebäude mit Firstrichtung |
| 367.00 | Höhenlinien |
| | Bestehende Gebäude |
| 1 2 3 4 5 6 | Nutzungsschablone Feld 1: Art der baulichen Nutzung Feld 2: max. zulässige Anzahl der Vollgeschosse Feld 3: max. zulässige Grundflächenzahl Feld 4: max. zulässige Geschossflächenzahl Feld 5: Bauweise (o=offen) Feld 6: Dachform (SD=Satteldach) |
| ₄₅₅ /2 | Flurnummern |
| dilililililili | Vorhandene Böschungen |

B) TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Das Vorhaben- und Erschließungsplangebiet gliedert sich nach Maßgabe der Festsetzungen in der Planzeichnung in:

- a) Sondergebiet großflächiger Einzelhandel nach § 11 Abs.3 BauNVO
- b) Öffentliche Verkehrsflächen
- c) Öffentliche Grünflächen

2. Maß der baulichen Nutzung

Soweit sich aus der Festsetzung der überbaubaren Flächen nicht geringere Werte ergeben, werden die in der Planzeichnung ausgewiesenen Grundflächen- bzw. Geschoßflächenzahlen als Höchstgrenze festgesetzt.

Die Zahl der Vollgeschosse wird gemäß der Eintragungen in der Planzeichnung als Höchstgrenze festgesetzt. Eine maximale Wandhöhe von 5,00 m bezogen auf das festgesetzte Gelände als unterer Bezugspunkt darf nicht überschritten werden.

3. Bauweise

Es wird die offene Bauweise festgesetzt.

4. Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern

Auffüllungen und Abgrabungen, die für den Ausbau der Erschließungsstraße GVS Kager und des Einzelhandelsgeschäftes benötigt werden, dürfen vorgenommen werden.

Die Auffüllungen für die GVS Kager dürfen bis zu 1 m betragen.

Die Abgrabungen für das Einzelhandelsgeschäft dürfen bis zu 5 m unter der vorhandenen Geländeoberkante betragen.

Im übrigen darf der vorhandene Geländeverlauf nicht wesentlich verändert werden.

5. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind zulässig.

Bei Leuchtreklamen sind grelle Farben und Wechsellicht unzulässig. Zudem darf durch Leuchtreklamen keinerlei Blendwirkung für den Autoverkehr entstehen.

Zulässig sind Werbeeinrichtungen am Gebäude und als Werbepylone, welche baurechtlich zu beantragen sind.

Die maximale Schildhöhe wird auf 3,00 m, die maximale Breite auf 2,50 m festgelegt. Die größtzulässige Höhe bei der Pylonenreklame darf 7,0m von der Geländeoberkante bis zur Schildoberkante betragen.

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN Nr. 610-10-44/0 SONDERGEBIET – RODING – "BEI DER KASERNE" STADT RODING – LANDKREIS CHAM

6. Freileitungen

Freileitungen sind unzulässig.

7. Gestaltung der baulichen Anlagen

- a) Haupt- und Nebengebäude sind grundsätzlich mit geneigtem Dach von 18° bis 22° Dachneigung auszuführen. Ausnahmsweise kann auch eine andere Dachform zugelassen werden, soweit sie aufgrund der Nutzungsart des Gebäudes notwendig ist. Als Dacheindeckungsmaterial sind Dachziegel oder Betonsteine zu verwenden. Farbe: anthrazit bzw. granit
- b) Die Außenwände des Gebäudes sind als geputzte und gestrichene Mauerflächen oder als Betonfertigteile herzustellen. Die Höhe des Sockelabsatzes über Gelände darf 0,30 m nicht überschreiten.
- c) Bei der äußeren Gestaltung sind das Gebäude und sonstige bauliche Anlagen in Struktur, Form, Maßstäblichkeit, Farbe und Materialien aufeinander abzustimmen.
- d) Außenbeleuchtungen sind so anzubringen, daß keinerlei Blendwirkung für den Autoverkehr entstehen kann.
- e) Grelle Aussenfarben sind unzulässig

8. Einfriedungen

Einfriedungen sind als Heckenpflanzungen oder mit maximal 1,80 m hohen, hinterpflanzten Zaunanlagen zulässig. Es sind nur wenig massiv in Erscheinung tretende Zaunarten zu verwenden (vertikale Metallstäbe in Stahlrahmen oder Maschendrahtzäune). Zwischen Zaun und Gelände ist ein Abstand von 10cm einzuhalten, damit sich Kleintiere ungehindert zwischen den Grundstücken bewegen können. Die Errichtung von Zaunsockeln ist unzulässig. Die Einfahrten können mit Toren oder Schranken abgesperrt werden.

9. Grünordnerische Festsetzungen

Siehe dazu Freiflächengestaltungsplan vom 31.05.2001 mit Festsetzungen. Die Anlage aller Grünflächen muss bis spätestens in der 1.Vegitationsperiode nach Fertigstellung des Gebäudes und der notwendigen befestigten Flächen erfolgen. Sämtliche Stellplätze sind in wasserdurchlässiger Bauweise (Rasenfugenpflaster, Ökodränpflaster, Rasengittersteine oder ähnlichem) auszuführen, soweit keine anderen gesetzlichen Vorschriften dagegen sprechen.

Aufgestellt:

Regensburg, den 06.08.2001

Entwurfsverfasser:

Ruf. (05 kg) 3.96 f0-0 Fax: (05 kg) 3.96 f0-00

Architekturbüro Omlor und Mehringer Prüfeninger Schloßstraße 4a 93051 Regensburg

e-mail: into@omler-meh higg sile

steld: ...T.).G.T.(1).G.G.T....... P.W. C. T. W. C. W. W. C. W. C.

loc

Firma
Aldi GmbH & Co. KG
Benzstraße 11

93128 Regenstauf

Vorhabensträger:

The Grands & Co May Co Section 128 Frequencial Co

Regenstauf, den ... 15. 2001.....

R.(HS건부(문)(제)(W건유)(FIX(19800)(1958)bebauungsplan060801.doc 93051 부ン국은 15 6

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

- a) Bei Funden historischer Art (z.B. Bodenfunde) ist umgehend das Amt für Denkmalpflege zu verständigen. Dem Beauftragten der Denkmalpflege ist jederzeit Zutritt zum Grundstück zu gestatten.
- b) Geologische, bodenmechanische Baugrunduntersuchungen werden angeraten.
- c) Als weitere Maßnahmen für die Umweltverträglichkeit der Anlage wird die Versickerung der Dachwässer in den Untergrund gewünscht.
 Die Einleitung soll mittels Sickerschächte oder Rigolen erfolgen.

Textliche Hinweise

Immissionsschutzmaßnahmen

Die im Einzelfall erforderlichen technischen und sonstigen baulichen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes oder deren Vermeidung oder Minderung bleiben dem jeweiligen behördlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Es wird empfohlen, keine festen und flüssigen Brennstoffe – mit Ausnahme von leichtem Heizöl – zu verwenden.

PRÄAMBEL

Die Stadt Roding erläßt aufgrund des §12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, sowie nach Art.23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie nach Art. 91 der Bayrischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997, sowie der Verordnung über Festsetzungen im Bebaungsplan und der Verordnung über Ausarbeitung der Baupläne, sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) diesen Vorhaben— und Erschließungsplan durch Satzungsbeschluß des Stadtrates vom 27.09.2001 als Satzung.

Als Planunterlagen wurden der Bestandslageplan im M 1/1000 des Ingenieurbüro Wolf + Zwick, Marktredwitz, und die amtliche Flurkarte im M 1/5000 des Vermessungsamtes verwendet. Amtliche Flurkarten nach Angabe des Vermessungsamtes zur genauen Maßentnahme nicht geeignet.
Für eingetragene Leitungen bzw. Kanalverläufe wird für deren Lagerichtigkeit keine Gewähr übernommen.

Gez. am 19.02.2001 — Vorentwurf Geänd. am 31.05.2001 — Entwurf am 06.08.2001 — Satzungsfertigung

| 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS | Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 26.10.2000 die Aufstellung o.g. Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde mit Bekanntmachung vom 08.11.2000 am 09.11.2000 ortsüblich bekanntgemacht. |
|--------------------------|---|
| 2. FACHSTELLENANHÖRUNG | Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB der Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung 19.02.2001 mit Anschreiben vom 13.03.2001 übersandt und eine Frist bis 17.04.2001 zur Äußerung gesetzt. |
| 3. BURGERBETEILIGUNG | Die Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.02.2001 hat in der Zeit vom 14.03.2001 bis 17.04.2001 stattgefunden. Hierauf wurde durch die Bekanntmachung vom 13.03.2001, angeschlagen am 13.03.2001 hingewiesen. |
| 4. AUSLEGUNG | Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05.2001 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2001 bis 13.07.2001 im Rathaus öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vom 01.06.2001 aus 05.06.2001 ortsiblich bekanntmachung vom |

| | ming wild out in the control of the |
|--------------|---|
| 4. AUSLEGUNG | Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.05 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.06.2001 bis 13.07.2001 im Rathaus öffentlich ausgele Ort und Zeit der Auslegung wurden mit Bekanntmachung vor 01.06.2001 am 05.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht. |
| | |
| 5 SATZING | Die STADT PODING hat mit Peechluß des Stadtrates vom |

| Reichold, 1. Bürgermeister | Die STADT RODING hat mit Beschiuß des Stadtrates vom 27.09.2001 den Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.08.2001 als Satzung beschlossen. |
|----------------------------|--|
| 6. GENEHMIGUNG | nach § 10 Abs. 2 BauGB nicht erforderlich, da Bebauungsplan aus dem genehmigten Flächennutzungs— und Landschaftsplan— Änderungs—Deckblatt Nr. 610—11—25 entwickelt ist. Dieses ist am 31.05.1999 wirksam in Kraft getreten. |
| 1 | |

| Λ | Änderungs-Deckblatt Nr. 610-11-25 entwickelt ist. Dieses ist am 31.05.1999 wirksam in Kraft getreten. |
|---|--|
| 7. AUSFERTIGUNG Roding, 15.10.2001 Reichold, 1. Bürgermeister | Der vorhabenbezogene Bebauungsplan RODING — "Bei der Kaserne" Nr. 610—10—44/0 wird hiermit als Satzungsfertigung in der Fassung vom 06.08.2001 ausgefertigt. Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt. |
| | |

| Reichold, 1. Bürgermeister | Die Richtigkeit der vorgenannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt. |
|---|--|
| 8. INKRAFTTRETEN Roding, 05.11.2001 Reichold, 1. Bürgermeister | Der Beschluß des Bebauungsplanes als Satzung durch den Stadtrat wurde gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit Bekanntmachung vom 02.11.01 am 05.11.2001 ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 610—10—44/0 rechtsverbindlich in Kraft. Der Bebauungsplan mit Begründung in der Fassung vom 06.08.2001 wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen der §§ 42 ff sowie §§ 214. 215 und 215a BauGB ist in der Bekanntmachung hingewiesen worden. |

